

Summe für die Schuld an den Verkäufer bezahlet worden sey, damit beweisen können.

8) Der Käufer ist verbunden, den Kaufschilling sogleich nach der geschehenen Uebergabe richtig und in gutem, gangbarem Gelde zu bezahlen, wenn nicht etwas Anders beym Kaufe ausgemacht worden ist.

9) Wenn Jemand einem Andern eine Sache verkauft hat, so hat zuweilen ein Dritter das Einstands- oder Niderrecht. Wer daher Etwas kaufen will, thut wohl, wenn er sich vorher erkundiget, ob Niemand das Einstandsrecht habe. Es haben aber das Einstandsrecht in gewissen Fällen die Blutsverwandten, die Nachbarn, Jene, welder schon Etwas von einem Gute gemeinschaftlich mit dem Verkäufer besitzen, zuweilen auch Die, zu deren Gut oder Hause ein Stück Feld oder Garten gehöret hat, und noch andere Personen. Wer jedoch das Niderrecht ausübet, muß dem Käufer sein Geld und alle gehabte Unkosten erstatten.

10) Von einem Unmündigen oder Minderjährigen darf man Nichts kaufen, ohne Vorwissen des Vormunds.

Wenn unbekante, oder verdächtige Personen eine Sache sehr wohlfeil verkaufen, so ist zu vermuthen, daß es gestohlene oder fremde Waaren seyn, die sie zu verkaufen kein Recht haben; man muß sie lieber nicht nehmen, ob sie schon wohlfeil gegeben werden, damit man sich nicht fremder Sünden theilhaft mache.

XXVI. Von Schenkungen.

1) Ein Geschenk ist eine freiwillige Gabe, die ein Anderer unentgeltlich empfängt.

2) Ein